

23/SN-346/ME


LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4010 LINZ, STEINGASSE 14

Bundesministerium für
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5
1014 Wien

Bemittelt GESETZENTWURF	
Zl. <i>M</i>	-GE/19. <i>Py</i>
Datum: 18. MRZ. 1994	
Verteilt 18. März 1994 <i>J. J. J.</i>	

Bearbeiter:
Fr. PlohbergerTel.: 0732/7609-2115
Fax: 0732/7609-2120

DVR.: 0064351

Ihr Zeichen
12.690/1-III/2/94vom
19.1.93Unser Zeichen
A9-56/1-94vom
15.3.94Stellungnahme zum Entwurf der
16. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in der Sitzung vom 14. März 1994 folgende Stellungnahme zum obzit. Gesetzesentwurf beschlossen:

Die Mischung der Begriffe Elementarschulen, Sekundarschulen und Oberstufenschulen führt zu Unklarheiten, falschen Zuordnungen und entspricht nicht der international gebräuchlichen Nomenklatur.

§ 3 Abs 2

Ziffer 2 hat daher zu lauten nach ihrer Bildungshöhe in:

- a) Primarschulen
- b) Sekundarschulen
(Stufe I und Stufe II)
- c) Tertiarschulen

Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

- (3) Primarschulen sind
 1. Volksschulen bis einschließlich 4. Schulstufe
 2. die entsprechenden Stufen der Sonderschule
- (4) Sekundarschulen sind
Schulen der Stufe I
 1. die Oberstufe der Volksschule
 2. die Hauptschule
 3. die entsprechenden Stufen der Sonderschule
 4. allgemeinbildende höhere Schule (siehe §§ 34 ff!)

- 2 -

Schulen der Stufe II

1. der Polytechnische Lehrgang (siehe §§ 28-33!)
2. die Berufsschulen (siehe §§ 46-51!)
3. die mittleren Schulen (siehe §§ 52-64!)
4. die höheren Schulen (siehe §§ 34-45, 65-78, 94-101!)

(5) Tertiarschulen

1. Kollegs
2. Akademien für Sozialarbeit
3. die Pädagogischen und die Berufspädagogischen Akademien
4. die Pädagogischen Institute

(6) Pflichtschulen sind ...

Den Berufsschulen soll ermöglicht werden, Lehrgänge und Kurse auch für Nicht-Schulpflichtige anzubieten.

Es wird daher vorgeschlagen, § 46 um einen Abs 3 zu ergänzen:
"An Berufsschulen können mit Zustimmung des Bundesministers für Unterricht und Kunst Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung geführt werden".

Zu Punkt 4 § 8c Abs 1 Ziffer 5

Das Wort "der" ist zu streichen und durch die Worte "einer einschlägigen" zu ersetzen.

Ergänzung zu § 131e

Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule sollen entsprechend der Projektbeschreibung und unter Berücksichtigung internationaler Forschungsergebnisse evaluiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
Dr. Riedl eh.

Zustellhinweis:

Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung